

# STEUER- & FINANZRATGEBER FÜR UNTERNEHMEN

OKTOBER 2020

STEUERTIPPS | VORSORGE- UND FINANZPLANUNG | KOSTENOPTIMIERUNGEN

## ERWERB EINER BETEILIGUNG

Besser im Privatvermögen  
oder via Akquisitionsholding?

Mehr dazu auf Seite 2

## 25 JAHRE MEHRWERTSTEUER

Die Reise geht weiter

Mehr dazu auf Seite 5

## PRAXISFALL

Anonymisierter Fall  
aus der Praxis

Mehr dazu auf Seite 8

## DIGITALES DOKUMENTENMANAGEMENT

Potenzial nutzen, Risiken vermeiden  
und Verbindlichkeit schaffen

Mehr dazu auf Seite 9



IN DIESER AUSGABE

**ERWERB EINER BETEILIGUNG**  
BESSER IM PRIVATVERMÖGEN  
ODER VIA AKQUISITIONSHOLDING?

• EDITORIAL

Liebe Leserin, liebe Unternehmerin  
Lieber Leser, lieber Unternehmer



Wie ist der Erwerb einer Beteiligung steuerlich und kostenmässig am besten zu bewerkstelligen? Soll eine Beteiligung im Pri-

vatvermögen gehalten oder besser mittels einer Akquisitionsholding abgewickelt werden? In unserem Titelbeitrag dieser Ausgabe wird aufgezeigt, welche Überlegungen in einer solchen Situation gemacht werden müssen.

Seit 25 Jahren wird inzwischen die Mehrwertsteuer erhoben. 2010 wurde das Mehrwertsteuergesetz total revidiert, was zu vielen Änderungen führte. Doch auch nach dieser Zeit gibt es nach wie vor zahlreiche Entwicklungen im Zusammenhang mit dieser Steuer. Der zweite Beitrag bietet einen Überblick und wird ergänzt durch eine Frage aus der Praxis zu diesem Thema.

Digitalisierung kann vieles einfacher und effizienter machen. So auch im Management von Unternehmensdokumenten. Gleichzeitig sind verschiedene Compliance-Anforderungen zu berücksichtigen. Welche Vorteile ein digitales Dokumentenmanagement bringt und wo es gilt vorsichtig zu sein, zeigt der letzte Beitrag dieser Ausgabe auf.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Sabine Bernhard  
Product Managerin  
Finanzen & Steuern WEKA

# ERWERB EINER BETEILIGUNG: BESSER IM PRIVATVERMÖGEN ODER VIA AKQUISITIONSHOLDING?

Beim Erwerb einer Beteiligung im Rahmen einer Nachfolgeregelung stellt sich für den Erwerber die grundsätzliche Frage, wie die Gesellschaft künftig gehalten werden soll. Sofern für den Kauf Fremdkapital benötigt wird, stehen zwei Optionen im Vordergrund.

• Von Daniel Bugnon

## Ausgangslage

Koni Schaffner hat ein Angebot zum Erwerb der Maschinen AG erhalten, einer Gesellschaft die im Bereich Produktion von Stanzteilen tätig ist. Schaffner verfügt über ein privates Vermögen von TCHF 500. Er ist verheiratet mit Susanne Schaffner, welche berufstätig ist und mit ihrem Gehalt in der Lage, die Lebenshaltungskosten der Eheleute Schaffner zu bestreiten. Der Businessplan sieht vor, dass die Maschinen AG künftig vor Lohn des Inhabers einen EBIT von TCHF 400 erzielen wird. Der Kaufpreis für das Aktienpaket wird mit TCHF 2500 festgelegt. Schaffner überlegt sich, wie er bei dem Aktienerwerb verfahren soll. Zur Auswahl stehen zwei Varianten:

- Erwerb der Aktien durch Koni Schaffner privat
- Gründung einer Holdinggesellschaft und Erwerb der Aktien durch diese Holding

Die Hausbank hat sich bereit erklärt, für beide Erwerbsvarianten einen Kredit gegen Abtretung der Aktien von TCHF 2000 zu gewähren. Der Zinssatz beträgt 5%. Die zusätzlichen Angaben finden Sie unten in der Box. Damit ergeben sich drei Szenarien für die Maschinen AG (vgl. Tabelle 1).

## Entwicklung des Bankkredits bei Verwendung der Nettoeinkünfte für Zinsendienst und Amortisation der Schuld

Aufgrund der Belastung durch Sozialversicherungen und Steuerbelastung zum gesamten Satz resultiert bei Variante Lohn der geringste Saldo für Amortisation und Zinsendienst. Zudem wäre zu beachten, dass die Schuldzinsen steuerlich nicht vollumfänglich abzugsfähig sind, sofern die Eheleute Schaffner über keine weiteren Vermögenserträge verfügen (Art. 33 Abs. 1

<u>Maschinen AG</u>	
Steuern:	25% (vom steuerbaren Reingewinn)
Sozialleistungen:	20% vom Lohn
<u>Holding AG</u>	
Steuern:	0% auf Dividenden; Kapitalsteuern sind zu vernachlässigen
<u>Aktionär</u>	
Steuern:	25% vom Einkommen
Teileinkünfte Satz:	60% der Dividenden werden besteuert (Bund 70/Kanton 50%)
Amortisation:	die freien Mittel werden für die Amortisation des Bankkredits verwendet
Lebenshaltung:	Ehefrau Susanne kommt für die Kosten und Mehrsteuern auf

# 25 JAHRE MEHRWERTSTEUER: DIE REISE GEHT WEITER

Auch nach 25 Jahren ist die Mehrwertsteuer (MWST) geprägt von zahlreichen Änderungen. In jüngster Zeit musste sich auch die MWST der digitalisierten und globalisierten Wirtschaft anpassen, damit eine sachgerechte und gesetzeskonforme Besteuerung des Konsums in der Schweiz gewährleistet wird.

• Von Marco Frappa und Daniel Linggi

## Letzte Totalrevision 2010

Das Mehrwertsteuergesetz wurde im Jahr 2010 totalrevidiert mit den Zielen, das System der MWST deutlich zu vereinfachen, grösstmögliche Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen zu gewähren, die Transparenz zu erhöhen sowie eine verstärkte Kundenorientierung der Verwaltung zu schaffen. Bei der letzten Teilrevision im Jahr 2018 stand insbesondere die Beseitigung von mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteilen inländischer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten, bedingt durch die Auswirkungen der digitalen Wirtschaft, im Vordergrund.

Neben den grösseren, oben genannten Gesetzesrevisionen gibt es bei der MWST auch kontinuierlich weitere Anpassungen und Neuerungen. Das im Jahr 2010 gesetzte Ziel der deutlichen Vereinfachung des Systems der MWST scheint nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Auch im 25. Jahr seit der Einführung der MWST in der Schweiz gibt es nach wie vor Klärungs- und Anpassungsbedarf.

Nachfolgend ein Auszug bezüglich der neuesten von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publizierten Praxisänderungen bzw. Praxispräzisierungen sowie Ausführungen anhand der Rechtsprechung zur Abgrenzung im Bereich «Bildung» vs. «Unterhaltung».

## Elektronische MWST-Abrechnung easy

Per 1. Januar 2021 wird die Online-MWST-Abrechnung zum Standard.

Nebst der schon seit einigen Jahren existierenden «ESTV Suisse-Tax»-Plattform gibt es neu eine vereinfachte IT-Lösung namens «MWST-Abrechnung easy». Die im MWST-Register eingetragenen Personen, welche sich nicht bereits schon bei der «ESTV Suisse-Tax»-Plattform registriert haben, werden automatisch einen Login-Code für die «MWST-Abrechnung easy»-Plattform erhalten. Das Abrechnen der MWST mittels Papierformular wird nur noch auf Antrag möglich sein. Beide Plattformen sind so ausgestaltet, dass die MWST-Deklarationen auch durch ein Treuhandbüro erstellt werden können.

## Elektronische Dienstleistungen

Der Begriff der elektronischen Dienstleistung wurde in der MWST-Branchenbroschüre 13 vom 22.6.2020 neu definiert. Bei Vorliegen von elektronischen Dienstleistungen stellen sich in der Praxis einerseits Abgrenzungsfragen zum Ort der Dienstleistung sowie andererseits die Frage, ob ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz durch Erbringen von elektronischen Dienstleistungen nach Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWSTG mehrwertsteuerpflichtig wird. Bei elektronischen Dienstleistungen gilt es speziell zu beachten, dass sich eine MWST-Pflicht in der Schweiz ergeben kann, wenn die Leistung an nicht im CH-MWST-Register eingetragene Empfänger (umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen) erbracht wird.

Um eine elektronische Dienstleistung handelt es sich gemäss neuer Praxis der ESTV dann, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Sie wird über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht.
- Sie wird automatisiert erbracht, und die menschliche Beteiligung seitens des Leistungserbringers ist minimal.
- Das Erbringen der Dienstleistungen ist ohne Informationstechnologie nicht möglich.

So gelten beispielsweise die folgenden Leistungen als elektronische Dienstleistungen:

- das Bereitstellen von Websites, Fernwartung von Programmen
- das elektronische Bereitstellen von Software und deren Aktualisierung
- das elektronische Bereitstellen von Bildern, Texten, Datenbanken, Musik, Filmen und Spielen

Nicht als elektronische Dienstleistungen gelten:

- die blosser Kommunikation zwischen leistungserbringender und leistungsempfangender Person über Draht, Funk oder sonstige elektromagnetische Medien
- Bildungsleistungen in interaktiver Form

## Abrechnung mittels Saldosteuersätzen

Einer Person, die neu steuerpflichtig wird und zwei Tätigkeiten ausübt, für